



**favia**

fondation de prévoyance de l'ordre des avocats de Genève et de leur personnel

# **Favia, Vorsorgestiftung der Genfer Anwaltskammer und ihrer Mitarbeiter**

## **NACHTRAG Nr. 1 zum Reglement**

1. Januar 2021

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Reglement wird in folgenden Punkten geändert:

*Neuer Artikel 7a:*

## **Artikel 7a Ende der Versicherungspflicht ab Vollendung des 58. Altersjahres**

Endet die Versicherung aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen zu einem Zeitpunkt, an dem der Versicherte das 58. Altersjahr bereits vollendet, das Schlussalter jedoch noch nicht erreicht hat, kann er spätestens im auf das Inkrafttreten der Auflösung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats die Stiftung auffordern, die Versicherung gemäss einer der beiden nachfolgend beschriebenen Optionen fortzuführen, wobei ein einmaliger Wechsel der Option während der Fortführung der Versicherung mittels schriftlicher Mitteilung unter Beachtung einer Frist von einem Monat zum ersten Tag eines Monats möglich ist:

1) Beitragszahlung ausschliesslich zur Deckung der Risiken und Kosten:

Das Sparkonto (Artikel 17) wird nicht mehr über Sparbeiträge gemäss Artikel 49 (Beiträge) aufgefüllt. Die Leistungen bei Tod oder Invalidität sind auf der Grundlage des versicherten Lohns versichert, der die Basis für die Berechnung der Beitragshöhe bildet (siehe unten).

2) Zahlung von Gesamtbeiträgen:

Das Sparkonto (Artikel 17) wird weiterhin über Sparbeiträge gemäss Artikel 49 (Beiträge) aufgefüllt. Die Sparbeiträge und die Leistungen bei Tod oder Invalidität sind auf der Grundlage des versicherten Lohns versichert, der die Basis für die Berechnung der Beitragshöhe bildet (siehe unten).

Möchte der Versicherte bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Auszahlung seiner Altersleistungen gemäss Artikel 19 (Vorzeitige Alterspensionierung: Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten vor Erreichen des Schlussalters) in Anspruch nehmen, so kann er bei Ende des Arbeitsverhältnisses eine Teilauszahlung von mindestens 25 Prozent und höchstens 75 Prozent beantragen und das verbleibende Versicherungsguthaben im Sinne dieses Artikels beibehalten.

Er zahlt seine Beiträge und die Beiträge des Arbeitgebers monatlich an die Stiftung, wie in Artikel 49 (Beiträge) und in der für die Fortführung der Versicherung gewählten Option festgeschrieben, auf der Grundlage eines versicherten Lohns, der berechnet wird anhand des am Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses jährlichen berücksichtigten Lohns, der sich gegebenenfalls anteilig zu den gemäss vorstehendem Abschnitt ausgezahlten Altersleistungen oder einem konventionell reduzierten Teil derselben vermindert, wobei eine zweite spätere Senkung möglich ist. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Versicherten desselben Kreises auf der Grundlage eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen. Insbesondere bleibt sein Sparkontoguthaben bei der Stiftung bestehen und wird weiterhin zu dem in Artikel 17 (Sparkonto) definierten Zinssatz verzinst, und der zur Bestimmung der Altersrente herangezogene Umwandlungssatz ist weiterhin der sich aus Artikel 22 ergebende Satz. Eventuelle Sanierungsmassnahmen kommen ebenfalls zur Anwendung, und die Sanierungsbeiträge der Versicherten und des Unternehmens kommen zu den Beiträgen aus Artikel 49 (Beiträge) hinzu.

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss er die Stiftung hiervon in Kenntnis setzen. Die Stiftung zahlt die Austrittsleistung an diese neue Institution, sofern diese für den Rückkauf der vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann, unbeschadet dessen, ob die neue Vorsorgeeinrichtung dies fordert oder nicht. Der versicherte Lohn gemäss vorliegendem Artikel wird somit anteilig zum Teil des Sparkontoguthabens gesenkt, der bei Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird.

Die Fortführung der Versicherung endet bei Tod oder Vollinvalidität des Versicherten, spätestens jedoch bei Erreichen des Schlussalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Fortführung der Versicherung, wenn mehr als 2/3 des Sparkontoguthabens an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder wenn der versicherte Restlohn unter dem versicherten Mindestlohn liegt, der sich aus dem jährlich berücksichtigten Lohn gemäss Artikel 5 (Kreis der versicherten Personen) ergibt. Die Fortführung der Versicherung kann vom Begünstigten zum Monatsende mittels schriftlicher Mitteilung an die Stiftung, die vor dem Ende des betreffenden Monats eingeht, gekündigt werden. Bei Beitragsrückständen endet die Fortführung der Versicherung automatisch und unwiderruflich ohne Ankündigung durch die Stiftung mit Wirkung ab dem Vormonat des Monats, für den der Beitrag nicht vollständig entrichtet wurde. Endet die Fortführung der Versicherung aus anderem Grund als Tod, Vollinvalidität oder Erreichen des Schlussalters, kommen die Bestimmungen aus Artikel 19 (Vorzeitige Alterspensionierung: Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten vor Erreichen des Schlussalters) und 40 (Verwendung der Austrittsleistung) analog zur Anwendung; endet die Fortführung bei Erreichen des Schlussalters, kommen die Bestimmungen aus Artikel 18 (Alterspensionierung: Einstellung der Erwerbstätigkeit mit Erreichen des Schlussalters) analog zur Anwendung.

Wurde die Versicherung mehr als zwei Jahre fortgeführt, kann die Wahlmöglichkeit zwischen einer vollständigen oder teilweisen Auszahlung des Sparkontoguthabens als Alterskapital gemäss Artikel 24 nicht mehr in Anspruch genommen werden, und der Vorbezug oder die Verpfändung der Austrittsleistung zwecks Erwerb von Wohneigentum zur Eigennutzung ist nicht mehr möglich.

## **Artikel 36 Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum**

*Der vorletzte Absatz wird wie folgt geändert:*

Der Versicherte kann den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, bis ein Versicherungsfall eintritt oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung oder bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens jedoch bis zum Schlussalter. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. Bei einer Rückzahlung werden die garantierten Leistungen entsprechend erhöht.

## ANHANG I

Die Richtlinien über den AHV-Vorschuss in Anhang I werden wie folgt geändert:

### AHV-Vorschuss (Artikel 19)

Die nachstehende Tabelle gibt die Reduktion des Sparkontos bzw. des Todesfallkapitals pro 1'000 Franken monatlichem AHV-Vorschuss an.

Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter	Betrag
0 Jahr	0
1 Jahr	11'905
2 Jahre	23'606
3 Jahre	35'105
4 Jahre	46'407
5 Jahre	57'514
6 Jahre	68'431
7 Jahre	79'159

Das Alter wird in Jahren und ganzen Monaten zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf den AHV-Vorschuss bzw. zu Beginn des Monats nach dem Tod des Versicherten berechnet, wobei der Geburtsmonat nicht mitgezählt wird. Bei unvollendeten Lebensjahren wird der Betrag durch lineare Interpolation bestimmt.

#### Beispiel

Ein Mann lässt sich mit 62 Jahren, also 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65 Jahre) vorzeitig pensionieren. Sein Sparkontoguthaben beträgt CHF 250'000 und er würde gerne einen AHV-Vorschuss von monatlich CHF 2'000 beziehen.

Zur Finanzierung des AHV-Vorschusses wird ein Betrag von CHF 70'210 ( $35'105 \times 2$ ) von seinem Sparkonto abgezogen, was 28,1% seines Sparkontos entspricht ( $70'210 / 250'000$ ). Seine Altersrente zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und die daraus resultierenden Hinterlassenenleistungen werden somit gegenüber den ohne AHV-Vorschuss ausgerichteten Renten um 28,1% gekürzt.

Der Mann stirbt mit 64 Jahren, also 1 Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65 Jahre). Die Stiftung zahlt ein Todesfallkapital von CHF 23'810 ( $11'905 \times 2$ ) aus.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.